



ohne FME

Studienordnungen 1.5

26.06.2006

**Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften**

**Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 21. Mai 2003**

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBl. LSA S. 255) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Satzung zur Änderung der o.a. Studienordnung beschlossen:

**Artikel I**

**Änderungen im Teil A der Studienordnung: Allgemeiner Teil**

Im Teil A der Studienordnung werden folgende §§ geändert:

**§ 1 (alt):**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung über die Erste Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen vom 19.06.1992 (GVBl. LSA 26/1992, S. 488 ff.), geändert durch die Zweite Verordnung vom 19. November 1995 (GVBl. LSA S. 344), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung vom 29.12.1999 (GVBl. LSA Nr. 1/2000, S. 2) Ziele, Inhalte und Aufbau des erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen und Studiums für das Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

**§ 1 (neu):**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung über die Erste Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen vom 19.06.1992 (GVBl. LSA 26/1992, S. 488 ff.), geändert durch die Zweite Verordnung vom 19. November 1995 (GVBl. LSA S. 344), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung vom 29.12.1999 (GVBl. LSA Nr. 1/2000, S. 2) Ziele, Inhalte und Aufbau des erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studiums für das Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

#### **§ 7 Abs. 4 (alt):**

### **§ 7**

#### **Gliederung des Studiums**

[...]

(4) Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums (§ 61, PVO 99)) erbracht. Darüber hinaus sind die in den Anlagen der Fächer vorgegebenen Leistungs- und Studiennachweise vorzulegen.

#### **§ 7 Abs. 4 (neu):**

Entfällt, da es sich bei dem bisherigen Abs. 4 um einen redaktionellen Fehler handelt (Wiederholung eines Satzfragmentes des letzten Teils des § 7 Abs. 3).

## **Artikel II**

### **Änderungen im Teil B der Studienordnung: Studienordnungen zu den am Lehramt für berufsbildenden Schulen beteiligten Fächern**

Im Teil B der Studienordnung wird die Ziffer V: Wirtschaft und Verwaltung in den folgenden §§ geändert:

#### **§ 1 (alt):**

### **§ 1**

#### **Studienziele der Fachrichtung**

Das fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studium soll auf die spätere berufliche Tätigkeit im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung befähigen. Im Grundstudium konzentriert sich die fachwissenschaftliche Ausbildung auf die Vermittlung und Aneignung von mathematischen, betriebs- und volkswirtschaftlichen Kenntnissen sowie von Fähigkeiten zur Lösung betriebs- bzw. volkswirtschaftlicher Aufgaben- bzw. Problemstellungen. Das Hauptstudium ist für die Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten in den Schwerpunkten Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre vorgesehen. Durch das Studium der Didaktik der beruflichen Fachrichtung erlangen die Studierenden die Fähigkeiten, das Fachwissen curricular umzusetzen und den Unterricht nach fachdidaktischen Gesichtspunkten zu gestalten.

## **§ 1 (neu):**

### **§ 1**

#### **Studienziele der Fachrichtung**

Das fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studium bereitet auf die spätere berufliche Tätigkeit im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung vor. Im Grundstudium konzentriert sich die fachwissenschaftliche Ausbildung auf die Vermittlung betriebswirtschaftlicher, volkswirtschaftlicher, rechtswissenschaftlicher und mathematischer Kenntnisse sowie von Fähigkeiten zur Lösung betriebs- und volkswirtschaftlicher Problemstellungen. Im Hauptstudium werden die im Grundstudium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten vertieft und erweitert. Durch das Studium der Didaktik der beruflichen Fachrichtung wird die Befähigung vermittelt, die fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten curricular und unterrichtlich gestalterisch umzusetzen sowie bildungstheoretisch zu reflektieren.

## **§ 2 (alt):**

### **§ 2**

#### **Inhaltsbereiche**

Das Studium der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung orientiert sich an den etablierten Lehrgebieten der Studienordnungen für die Diplomstudiengänge Betriebswirtschaft bzw. Volkswirtschaft. Im Grundstudium erfolgt die Ausbildung in Studienmodulen der betriebs- und volkswirtschaftlichen Grundlagen. Im Hauptstudium werden Module, die diese Schwerpunkte vertiefen und erweitern, angeboten und bilden die Grundlagen für das Studium der Didaktik der beruflichen Fachrichtung. Umfang und Aufbau des Studiums der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

Studienmodule	Bezeichnung des Inhaltsbereiches	Credit-Points	Lernzeit/Stunden	SWS	Leistungsnachweise [Erbringungsformen]
<b>GRUNDSTUDIUM</b>					
<b>Modul 1</b> (Bereich A)	Einführung in das betriebliche Rechnungswesen	3	62	2	[K 1]
<b>Modul 2</b> (Bereich B)	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	3	62	2	[K 1]
<b>Modul 3</b> (Bereich C)	Einführung in die Datenverarbeitung	6	124	4	[K 1]
<b>Modul 4</b> (Bereich A)	Mathematik 1	9	196	6	[K 2 (Math. A)]
<b>Modul 5</b> (Bereich A)	Grundzüge der BWL	6	124	4	[K 2 (BWL A)]
	Kostentheorie und Kostenrechnung	6	124	4	
<b>Modul 6</b> (Bereich B)	Mikroökonomische Theorie	9	196	6	[K 2 (VWL A)]
<b>Modul 7</b> (Bereich A)	Statistik I	9	196	6	[K 2 (Statistik A)]
	Entscheidungstheorie	6	124	4	
<b>HAUPTSTUDIUM</b>					
<b>Modul 8</b> (Bereich A)	Bilanzen	6	124	4	[K 2 (BWL B)]
	Produktionswirtschaft/ Operations Research	6	124	4	
<b>Modul 9</b> (Bereich B)	Makroökonomische Theorie	9	196	6	[K 2 (VWL B)]
<b>Modul 10</b> (Bereich A)	Handels- und Gesellschaftsrecht	6	124	4	[K 2 (Recht B)]
<b>Modul 11</b> (Bereich A)	Marketing	6	124	4	[K 2 (BWL C)]
	Investition und Finanzierung	6	124	4	
<b>Modul 12</b> (Bereich B)	Finanzwissenschaft	6	124	4	[K 2 (VWL C)]
	Allgemeine Wirtschaftspolitik	6	124	4	
<b>Modul 13</b> (Bereich D)	Didaktik der beruflichen Fachrichtung (einschließlich fachdidaktisches Praktikum, Schulpraktikum und kommunikationspraktisch/-technologische Grundausbildung)	12	248	8	2 LN + 2 SN (je 1 SN fachdidaktisches Praktikum und Schulpraktikum)

Alle Klausuren sind Bestandteil der Zwischenprüfung.

## § 2 (neu):

### § 2

#### Inhaltsbereiche

Das Studium der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung umfasst die Bereiche:

- (A) Betriebswirtschaftslehre einschließlich spezifischer rechtswissenschaftlicher, mathematischer und statistischer Grundlagen,
- (B) Volkswirtschaftslehre einschließlich spezifischer rechtswissenschaftlicher, mathematischer und statistischer Grundlagen,
- (C) Wirtschaftsinformatik,
- (D) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung.

Das Studium der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung orientiert sich an den Studienangeboten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft. Im Grundstudium erfolgt die Ausbildung in Studienmodulen der Betriebswirtschaftslehre (Bereich A) und der Volkswirtschaftslehre (Bereich B) sowie deren rechtswissenschaftlichen, mathematischen und statistischen Grundlagen. Im Hauptstudium erfolgt die Ausbildung in Studienmodulen, welche diese Schwerpunkte vertiefen und erweitern, darüber hinaus in Wirtschaftsinformatik (Bereich C) sowie in der Didaktik der beruflichen Fachrichtung (Bereich D).

Umfang und Aufbau des Studiums der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung sind aus der folgenden Übersicht ersichtlich:

Modul/Bereich	Modulbezeichnung	Credit-Points	Lernzeit/Stunden	SWS	Leistungs-nachweise
<b>Grundstudium</b>					
1/A	Grundkurs Mathematik	6	196	6	Klausur (60 Min.)
2/A	Explorative Datenanalyse	3	62	2	Klausur (60 Min.)
3/A	Betriebliches Rechnungswesen	4	78	3	Klausur (60 Min.)
4/A	Entscheidungstheorie, Wahrscheinlichkeit und Risiko	8	208	6	Klausur (120 Min.)
5/A	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	5	94	4	Klausur (120 Min.)
6/B	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	5	66	4	Klausur (120 Min.)
7/A	Bürgerliches Recht	6	124	4	Klausur (120 Min.)
8/A	Aktivitätsanalyse und Kostenbewertung	7	140	5	Klausur (120 Min.)
9/A	Angewandte Spieltheorie	4	78	3	Klausur (60 Min.)
10/A	Investition und Finanzierung	5	108	3	Klausur (60 Min.)
11/B	Mikroökonomik	8	208	6	Klausur (120 Min.)
<b>Hauptstudium</b>					
12/A	Handels- und Gesellschaftsrecht	4	78	3	Klausur (120 Min.)
13/A	Deutsches und internationales Wirtschaftsrecht	3	62	2	Klausur (120 Min.)
14/A	Schätzen und Testen	6	124	4	Klausur (120 Min.)
15/A	Rechnungslegung und Publizität	5	108	3	Klausur (60 Min.)
16/B	Wirtschaftspolitik	4	78	3	Klausur (60 Min.)
17/B	Makroökonomik	8	208	6	Klausur (120 Min.)
18/C	Managerial Skills/IT	5	108	3	LN lt. Modulbeschreibung
19/A	Produktion, Logistik und Operations Research	5	108	3	Klausur (60 Min.)
20/B	Finanzwissenschaft	4	120	3	Klausur (60 Min.)
21/D	Didaktik der beruflichen Fachrichtung (einschl. Fachdidaktisches Praktikum)	15 (6)	310 (124)	10 (4)	2 LN + 2 SN (1 SN) lt. Modulbeschreibung

**§ 3 (alt):**

### § 3

#### Form der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist dann bestanden, wenn alle für das Grundstudium ausgewiesenen Klausuren bestanden sind und die ausgewiesenen Leistungsnachweise vorliegen sowie die Summe der erforderlichen 57 Credit-Points erreicht wurden.

Im einzelnen sind das:

Leistungsnachweis zu (A) Modul 1  
Leistungsnachweis zu (A) Modul 5  
(einschließlich ausgewählter rechtlicher Aspekte)  
Leistungsnachweis zu (A) Modul 4 und Modul 7  
Leistungsnachweis zu (C) Modul 3  
Leistungsnachweis zu (B) Modul 2 und Modul 6  
einschließlich Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung

Die Gesamtnote für die bestandene Zwischenprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Leistungsnachweise.

#### § 3 (neu):

### § 3

#### Form der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist mit erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums bestanden. Das Grundstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle für das Grundstudium ausgewiesenen Klausuren bestanden sind, die hier ausgewiesenen Leistungsnachweise vorliegen sowie die erforderlichen 61 Credit-Points erreicht wurden.

Im einzelnen sind dies folgende Leistungsnachweise im Grundstudium:

Bereich A:

Leistungsnachweis zum Modul 1  
Leistungsnachweis zum Modul 2  
Leistungsnachweis zum Modul 3  
Leistungsnachweis zum Modul 4  
Leistungsnachweis zum Modul 5  
Leistungsnachweis zum Modul 7  
Leistungsnachweis zum Modul 8  
Leistungsnachweis zum Modul 9  
Leistungsnachweis zum Modul 10

Bereich B:

Leistungsnachweis zum Modul 6  
Leistungsnachweis zum Modul 11

Die Gesamtnote für die bestandene Zwischenprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Leistungsnachweise.

#### § 4 (alt):

## § 4

### **Abschluß des Hauptstudiums der beruflichen Fachrichtung/ Meldung zur Ersten Staatsprüfung**

Voraussetzung zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung sind die abgeschlossene und erfolgreich bestandene Zwischenprüfung, die im Abschnitt (3) ausgewiesenen Leistungsnachweise des Grundstudiums sowie der Erwerb folgender im Studienplan ausgewiesenen Leistungsnachweise und Nachweise im Hauptstudium:

Leistungsnachweis zu (A) Modul 8  
Leistungsnachweis zu (A) Modul 11  
Leistungsnachweis zu (A) Modul 10  
2 Leistungsnachweise zu (B) Modul 12 (keine Wahl)  
Leistungsnachweis und ein Studiennachweis zu (B) Modul 9 (keine Wahl)  
2 Leistungsnachweise und 2 Studiennachweise zu (D) Modul 13

Insgesamt ist der Studienumfang von 120 Credit-Points nachzuweisen.

### **§ 4 (neu):**

## § 4

### **Abschluss des Hauptstudiums der beruflichen Fachrichtung/ Meldung zur Ersten Staatsprüfung**

Die Meldung zur Ersten Staatsprüfung kann erfolgen, wenn die Zwischenprüfung erfolgreich bestanden ist, alle für das Hauptstudium ausgewiesenen Klausuren bestanden sind, die hier ausgewiesenen Leistungs- und Studiennachweise vorliegen sowie ein Studienumfang von 120 Credit-Points nachgewiesen wird.

Im einzelnen sind dies folgende Leistungsnachweise im Hauptstudium:

Bereich A:

Leistungsnachweis zum Modul 12  
Leistungsnachweis zum Modul 13  
Leistungsnachweis zum Modul 14  
Leistungsnachweis zum Modul 15  
Leistungsnachweis zum Modul 19

Bereich B:

Leistungsnachweis zum Modul 16  
Leistungsnachweis zum Modul 17  
Leistungsnachweis zum Modul 20

Bereich C:

Leistungsnachweis zum Modul 18

Bereich D:

Mindestens zwei Leistungsnachweise und zwei Studiennachweise zum Modul 21, davon ein Studiennachweis des erfolgreich absolvierten Fachdidaktischen Praktikums.



Darüber hinaus ist für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung ein Studiennachweis über den Besuch einer weiteren wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltung aus dem Modulbereich Marketing erforderlich.

### **Artikel III**

#### **Anwendungsbereich**

**Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2006/2007 im Studiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert werden. Die Immatrikulation erfolgt jährlich zum Wintersemester.**

### **Artikel IV**

#### **Übergangsregelung**

Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2006/2007 im Studiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert waren, gilt die Übergangsregelung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft für deren bisherige Studiengänge.

### **Artikel V**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften vom 03.05.2006 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 21.06.2006.

Magdeburg, 23.06.2006

Der Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg